



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
Leistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

28. Juli 2014

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
19 350:725* Heidelberg Pauly
Afghanistan heideloire.pauly@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5109
06131 16175109

Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gem. § 60a Abs. 1 AufenthG

Aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan lässt sich eine tendenzielle Verschlechterung der ohnehin schon höchst prekären Situation entnehmen. Es ist nicht klar erkennbar, welche Gebiete befriedet sind bzw. in welchen Gebieten kriegerische Auseinandersetzungen mit regierungsfeindlichen Kräften stattfinden. Im ganzen Land muss mit Anschlägen gerechnet werden. Dabei waren 2013 über 8.600 zivile Opfer und rund 3.000 Todesfälle zu beklagen. Die Zentralregierung ist nicht in der Lage, das Gewaltmonopol des Staates durchzusetzen. Es ist fraglich, ob die Afghan National Security Forces (ANSF) nach Übernahme der Sicherheitsverantwortung dem militärischen Druck auf Dauer standhalten. Lokale Machthaber, Warlords und Milizen, die mit der organisierten Drogenkriminalität verflochten sind, haben regional einen erheblichen Einfluss. Rückkehrer besitzen regelmäßig keine eigene wirtschaftliche Existenzgrundlage und laufen zudem Gefahr, durch regierungsfeindliche Kräfte und Milizen zwangsrekrutiert zu werden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist höchst angespannt. Über 1/3 aller Kinder sind akut unterernährt und es besteht eine hohe Kindersterblichkeit. Die Lage der Frauen ist weiterhin höchst prekär. Es ist kein ausreichendes qualifiziertes medizinisches Personal vorhanden und Medikamente sind nur unzureichend verfügbar. Eine Versorgung mit Energie und Wasser ist allenfalls in Kabul und den Provinzstädten vorhanden.

Angesichts der beschriebenen Lage wird die Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gem. § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum 27. Januar 2015 angeordnet. Von dem Abschiebestopp ausgenommen sind Personen, bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegen, eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können, oder



die über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügen. In diesen Fällen kann eine Rückführung nach Afghanistan nur nach einer umfassenden Einzelfallprüfung und Abstimmung mit dem MIFKJF erfolgen.

Im Auftrag

Heide Lore Pauly